

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

47 (16.2.1900)

Beilage zu Nr. 47 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Februar 1900.

Badischer Landtag.

31. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 13. Februar 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff und Geh. Regierungsrath Hübsch.

Präsident Gönner eröffnet um 9^{1/2} Uhr die Sitzung. Abg. Fischer I erhält Urlaub wegen dringender Berufsgeschäfte.

Auf der Tagesordnung steht der Antrag Wacker und Genossen, betreffend Einführung beziehungsweise Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen.

Abg. Wacker: Der Berathungsgegenstand sei ein alter Bekannter des hohen Hauses. Die Vorgeschichte desselben beginnt von dem Tage an, da in einer Proklamation bei dem Uebergang der Markgrafschaft Baden-Baden an das Haus Baden-Durlach das Wort fiel: Klöster und Orden sollen ungehindert weiter bestehen. Im engeren Sinne des Wortes könne man die Vorgeschichte zurückdatieren auf die Kirchenregierung des Erzbischofs Johann Baptist Orbin. Dieser Berathungsgegenstand werde die Kammer so lange beschäftigen, bis die Regierung wenigstens den Anträgen Folge gibt, die von der Autorität der Kirche ausgehen. Die Frage werde keineswegs zum Zweck der Agitation aufgeworfen; allerdings werde dieselbe bis zu ihrer Lösung eine Quelle unaufhörlicher Streitigkeiten bilden. Es würde geradezu verkehrt, wenn immer wieder auf die Thatfache hingewiesen werden kann, daß diese Frage von anderen Faktoren wohlwollender und gerechter beurteilt wird, als von der Stelle, bei der in erster Linie die Kirche Schutz finden soll. Wir können nicht zugeben, daß es eine kirchenpolitische Frage ist. Es ist eine rein religiöse Frage. Es handelt sich darum, wie die katholische Kirche ihr Thätigkeit entfalten kann. Der nichtkatholische Theil der Bevölkerung ist an der Frage nicht interessiert. Die Frage ist vor allem eine Frage des Rechts und der Freiheit, nicht eine Frage des Bedürfnisses. Der Antrag begehrt unbedingte Freiheit der Kirche in der Frage der Zulassung der Klöster und der Ordensleute. Wenn die katholische Kirche auf religiösem Gebiet frei ist, dann muß diese Freiheit auch auf das Ordenswesen ausgedehnt werden. Im Interesse der Orden selbst liege es, daß die uneingeschränkte Freiheit der Orden nicht in einer Weise praktiziert wird, daß sich Jemand in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt. Hätte die Regierung bisher auch nur einigermaßen Neigung gezeigt, im Rahmen des Gesetzes von 1860 entgegenzukommen, dann hätte Niemand den vorliegenden Antrag eingebracht. Eine Ausführung des § 11 des Gesetzes von 1860 könne er nur darin erblicken, daß die Regierung von der Befugnis des § 11 Gebrauch macht. Wenn man die Orden bei Missionen im Lande wirken läßt, sollte man sie auch im Lande wohnen lassen. Es berühre eigenthümlich, daß man, um Flottenstimmung zu machen, auf den Schutz hinweist, den die Ordensleute im Ausland bedürfen, während man sie hier nicht zulassen wolle. Der Hauptfache nach könne er sich im gegenwärtigen Stadium auf diese Ausführungen beschränken. Er glaube, daß es auch den Nationalliberalen erwünscht wäre, wenn die Ordensfrage einmal erledigt und die Groß. Regierung von ihrer Befugnis Gebrauch machen würde.

Abg. Obkircher: Der heutigen Berathung liege ein Stück von jenem alten Streit zwischen Königthum und Priestertum, zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt zu Grunde, ein Stück von jenem alten Gegensatz zwischen einer vorwärts blickenden liberalen und einer rückwärts gerichteten, von einseitigen konfessionellen Rücksichten getragenen Weltanschauung. Nicht darum handelt es sich, ob einige Kapuziner oder Benediktiner in unserem Lande sich einem beschaulichen Leben hingeben oder der Seelsorge sich widmen wollen, auch nicht darum, ob einige klösterliche Niederlassungen zur Gottesverehrung im Lande begründet werden sollen, sondern darum, ob in unseren wirtschaftlich und politisch schwierigen Zeitläufen neue Elemente in das Land hergeführt werden sollen, welche diese Schwierigkeiten nicht mildern, sondern nur noch verschärfen würden. (Rufe: Oho!) Von diesem Gesichtspunkte sei die heutige Berathung von weittragender Bedeutung. Nach dem Antrag Wacker soll unter Ausschluß der Einwirkung des Staates für Orden ein gesetzliches Recht auf den Aufenthalt im Großherzogthum statuiert werden. Diese Organismen müßten aber nach dem bürgerlichen Gesetzbuch mindestens eine den Vereinen ähnliche Stellung einnehmen. Unbestreitbar sind die Vereine den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Dies müßte man umso mehr für die Orden verlangen, weil deren Mitglieder blind gefügige Werkzeuge der Oberen werden. Den Orden Beschränkungen aufzuerlegen, ist aber nur möglich bei der Konfessionstheilung; wird diese dem Staat entzogen, dann hätte er auch keinen Einfluß mehr auf die Orden selbst. Ohne bürgerliche Rechtsfähigkeit könnten die Orden auf die Dauer nicht bestehen.

Auf der einen Seite verlangt man schrankenlose Freiheit, auf der anderen scheut man sich, die entstehenden Pflichten und Lasten zu übernehmen. Der Antrag Wacker bezweckt auch die Niederlassung von Orden jeder Art. Die Einführung gewisser Orden, wie z. B. Bettelorden, widerstrebt der staatlichen und sozialen Organisation und würde der beschlossenen Bevölkerung ein schlechtes Beispiel geben. Die Wirtschaftsbedingungen ganzer Gegenden erleiden gewöhnlich durch Klostersniederlassungen eine totale Veränderung, so daß schon wirtschaftliche Gründe gegen Ordensniederlassungen sprechen. Die Ansammlung großer Vermögen in toter Hand, wo sie für die Allgemeinheit nutzlos brach liegen, schließe in wirtschaftlicher Hinsicht für jedes Land eine gewisse Gefahr in sich. Wieder andere Orden machen sich die Bekämpfung des Protestantismus zur Aufgabe. Allerdings werde dies vom Centrum bestritten. Eine Propaganda in dieser Richtung darf in einem Land mit konfessionell gemischter Bevölkerung nicht geduldet werden. Er gebe gerne zu, daß es zunächst nur auf Klöster in rein katholischen Gegenden abgesehen sei; allein eine alte Erfahrung lehre, daß sie sehr bald auch in andere Gegenden, namentlich in solche, wo gemischte Ehen vorherrschen, eindringen. Der Antrag Wacker sei in seiner gegenwärtigen Form absolut unannehmbar und unverträglich mit den Gesetzen des Staates. Er bestreite es aufs entschiedenste, daß es im Sinn des Gesetzes von 1860 liege, Orden zuzulassen. Das Gesetz stelle die Zulassung lediglich dem Ermessen der Regierung anheim. Ebenso könne man nicht behaupten, daß durch die Weigerung der Regierung eine Beunruhigung des Landes hervorgerufen werde; die Beunruhigung werde künstlich in's Volk hineingetragen. Man möge nicht von Freiheit reden bei Orden, deren Mitglieder sich selbst jeder Freiheit, auch der des Gedankens begeben haben, oder von Gerechtigkeit, denn über dem Recht des Einzelnen stehe das Recht der Allgemeinheit; dieses aber fordere, daß die Religionsgemeinschaften neben einander im Frieden leben können. Die Nationalliberalen seien nicht Vertreter einer einzelnen Konfession, sondern der gesamten Bevölkerung; es handle sich hier nicht um eine einseitige konfessionelle Frage, sondern um eine Frage von größtem Interesse auch für die andern Konfessionen. Er weise nur auf die Thätigkeit der Orden auf dem Gebiet der gemischten Ehen hin. Er werde gegen den Antrag Wacker stimmen und billige die zeitweilige Haltung der Regierung, die sich von der richtigen Erkenntnis leiten ließ, dem Wohl des Landes zu dienen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident Gönner theilt mit, daß ein Antrag, unterzeichnet von den Abgg. Zehnter und Genossen, eingebracht ist, die Regierung möge im Interesse des Friedens, falls sie dem Gesetzentwurf Wacker nicht zustimmen könne, von dem § 11 des Gesetzes von 1860 Gebrauch machen und an einzelnen Orten Männerorden zulassen.

Abg. Fischer gibt namens seiner Fraktion folgende Erklärung ab: Der Antrag der Abgg. Wacker und Genossen in der Ordensfrage bezweckt in erster Reihe, die Bestimmung unseres Staatsgesetzes aufzuheben, wonach Ordensniederlassungen nur mit Genehmigung der Staatsregierung zulässig sind, welche Genehmigung jederzeit widerrufen ist. In zweiter Reihe verfolgt das Centrum den Zweck, durch die Diskutierung des Antrags, auch wenn derselbe nicht die Zustimmung der sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung erlangt, zu bewirken, daß die Groß. Regierung dem Antrage der erzbischöflichen Kurie entsprechend, die Erlaubnis erteile, im Großherzogthum Niederlassungen von Männerorden zu errichten. Der Zweck des Antrags ist also zweifellos der, unter allen Umständen die Niederlassung von Männerorden in Baden herbeizuführen. Auf diesen Antrag hat die nationalliberale Partei zu erklären, daß sie in Uebereinstimmung mit ihrer schon in früheren Landtagen wiederholt kundgegebenen Anschauung, dem von den Abgeordneten der Centrums-partei gestellten Antrage nicht zustimmen kann. Da dieser Antrag des Centrums schon wiederholt gestellt und diskutiert worden ist, so beschränkt sich die nationalliberale Partei auf die Abgabe folgender Erklärung: Die Bestimmung unseres Staatsgesetzes, wonach die Niederlassung geistlicher Orden nur mit Staatsgenehmigung zulässig ist und der Widerruf dieser Genehmigung jeder Zeit erfolgen kann, ist gemeinsames Recht in allen Kulturstaaten. Dieses Recht bildet einen unveräußerlichen Theil unserer Staatsgewalt und es kann daher von keiner Regierung auf daselbe verzichtet werden. Es liegen aber auch unseres Erachtens zur Zeit die Verhältnisse nicht so, daß unter Anwendung des bestehenden Rechtes die Niederlassung von Männerorden genehmigt werden könnte. Wir geben von der Ansicht aus, daß nur dann, wenn ein dringendes Bedürfnis der Seelsorge nachgewiesen und der volle Frieden zwischen Staat und Kirche hergestellt und damit volle Garantie dafür geboten sein wird, daß eine Störung des konfessionellen Friedens nicht zu befürchten ist, die Genehmigung der Niederlassung von Männerorden gerechtfertigt werden könnte. Zur Zeit sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden. Was zunächst die Seelsorge anbelangt, so ist für diese eine große, für den Zweck völlig ausreichende Zahl von Weltgeistlichen thätig. Die weitere Garantie, daß der konfessionelle Frieden nach Zulassung der Män-

nerorden erhalten bleibt, ist dermalen nicht gegeben. Die Geschichte der Männerorden, und zwar bis in unsere Tage lehrt, daß diese Orden nicht nur für die Verkündigung der christlichen Heilswahrheiten thätig sind, sondern daß sie auch durch Einmischung in die Verhältnisse der gemischten Ehen und durch Agitation für die hierarchischen Ansprüche der katholischen Kirche hervorthun. In Baden, wo nach langen Kämpfen die gemischte Volksschule gesetzlich eingeführt ist, wo die konfessionelle Mischung der Bevölkerung einen sehr hohen Prozentsatz erreicht (1/10 Protestanten gegen 9/10 Katholiken), ist die Befürchtung der Störung des konfessionellen Friedens nach Zulassung von Männerorden besonders nahe liegend, namentlich wenn man die Zustände der politischen Parteienentwicklung nach Berücksichtigung des Konfessionsstandes ins Auge faßt. Obwohl die katholische Kirche in Baden durch das Gesetz in freier Ausübung ihrer Thätigkeit geschützt und ihr die freie Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen ist und die Kirche nicht nur in Erziehung des Klerus, sondern auch in Besetzung der Kirchenämter die weitestgehenden Befugnisse besitzt, obwohl ihr, soweit es sich um die religiöse Jugendberziehung handelt, völlige Freiheit in allen Schulen des Staates eingeräumt ist, auch die für Krankenpflege und Unterricht thätigen Frauenorden zugelassen sind, obwohl die Verwaltung ihres Vermögens der Kirche überlassen, soweit das kirchliche Vermögen für Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht reicht, ihr das Recht der Besteuerung für örtliche und allgemeine Zwecke eingeräumt ist und ihr überdies seit Jahrzehnten erhebliche Staatsmittel für ihre Zwecke überwiesen sind, und durch das jüngst verabschiedete Dotationsgesetz eine auskömmliche Besserstellung der zu gering besoldeten Geistlichen sicher gestellt ist, obwohl die Kirche, soweit es sich um die Lehre der christlichen Heilswahrheiten handelt, gar keiner Beschränkung, soweit es sich um ihre äußere Rechtsstellung handelt, wie überall nur der in der Staatshoheit begründeten Aufsicht des Staates unterworfen ist, die nicht nur eine gerechte, sondern im höchsten Grade wohlwollende ist, und obwohl hiernach keinerlei berechtigter Beschwerde gegen die Staatsgesetzgebung und deren Anwendung bestehen, so wird der seit Jahrzehnten in Baden über eine andere Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ausgebrochene Kampf wesentlich unter Mitwirkung eines Theils des Klerus mit äußerster Erbitterung geführt und fortgesetzt und hat sich mit jeder staatlichen Konzeption die Begehrlichkeit nach weiteren Zugeständnissen gesteigert. Keinem politisch Einsichtigen kann es zweifelhaft sein, daß es sich bei diesem Kampfe zwischen Kirche und Staat nicht um die religiösen Bedürfnisse des Volkes, die der Staat in seiner Gesetzgebung und in deren Anwendung nicht nur auf's Höchste achtet, sondern auch zu fördern und zu unterstützen in jeder Weise bestrebt ist, sondern lediglich um den alten Kampf zwischen Hierarchie und Staat, um die Erreichung der hierarchischen Zwecke der Unterordnung des Staates unter die Machtgebote der katholischen Kirche handelt, und daß wesentlich zur Erreichung dieses Zweckes die Zurückführung der Männerorden, insbesondere der Reditantenorden und der Jesuitenorden angestrebt wird, weil diese Orden, wie ihre Geschichte lehrt, ganz besonders für den Kampf um die Erreichung der hierarchischen Ziele der katholischen Kirche thätig und bereit sind. Nach diesen Ausführungen kann die nationalliberale Partei, deren Ziele auf dem Gebiete der Schule und des Verhältnisses zu der Kirche auf der Erhaltung und Festigung der Toleranz, der Gleichberechtigung der Konfessionen und der Gewissensfreiheit beruhen und welche der Ueberzeugung ist, daß eine vor jeder unberechtigten Einmischung gesicherte Gewissensfreiheit die unentbehrliche und notwendige Grundlage jeder politischen Freiheit ist, daß das Verlangen auf Zurückführung der Männerorden nicht aus den Bedürfnissen der Bevölkerung herausgewachsen, sondern ein künstlich in die Bevölkerung hineingetragen ist — die Zulassung von Männerorden in keiner Weise für gerechtfertigt anerkennen.

Abg. Müller ist mit der Erklärung der Fraktion insofern einverstanden, als der Regierung unbedingt das Recht zustehen müsse, bei der Zulassung der Orden mitzuwirken. Doch hätte er nichts dagegen einzuwenden, wenn die Regierung von ihrer Befugnis Gebrauch machen und die Niederlassung einiger Klöster gestatten würde.

Abg. Zehnter wundert sich, daß der Abg. Obkircher sein geschichtliches Material aus dem Auslande geholt habe, er hätte daselbe ebenso gut aus dem Inlande beziehen können, wo Orden bestehen und keine Mißstände zu Tage getreten sind. Den Wortlaut des Gesetzentwurfs Wacker könne man insofern beanstanden, als derselbe die Einführung von Orden verlange ohne Rücksicht auf die Mitwirkung der Groß. Regierung; in dessen Sinne der Antrag vollständig auf dem Boden des Gesetzes von 1860. Das Centrum wäre befriedigt, wenn die Regierung wenigstens von der ihr laut § 11 jenes Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch machen würde. Um ein Einverständnis zu ermöglichen, habe er den vorliegenden Antrag eingebracht.

Abg. Dr. Heimburger wiederholt die Erklärung, die seine Fraktion in der 138. Sitzung der letzten Tagung abgegeben hat: „Als Gegner jeglicher Ausnahme-gesetzgebung halten wir die derzeitige Regelung der Ordens-

frage im Großherzogthum Baden für unvereinbar mit den demokratischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen. Wir werden deshalb für den Antrag Wacker und Genossen und damit für die Unterstellung der Ordensniederlassungen unter die allgemeinen Staatsgesetze, insbesondere das Vereinsgesetz stimmen. Wir erblicken in dem zweiten Antrag Wacker und Genossen, insofern er eine Gleichstellung der Geistlichen bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung mit den Juristen und Kameralisten anstrebt, eine Förderung der Gerechtigkeit und Billigkeit. Wir werden daher auch für diesen zweiten Antrag stimmen. Wir versprechen uns insbesondere auch von der Annahme beider Anträge eine wünschenswerthe Milderung der von uns lebhaft bedauerten konfessionellen Gegensätze im Großherzogthum Baden. Seine Partei stehe auch heute noch auf dem Boden dieser Erklärung. Die etwa zu befürchtende wirtschaftliche Schädigung könnte man durch einen Gesetzentwurf, gemäß dem Güter zur todtten Hand einer Beschränkung unterliegen sollten, verhindern. Die ablehnende Haltung der Regierung erzeuge schwere Beunruhigung in katholischen Volkstheilen, weshalb er eine beschränkte Zulassung der Orden befürworten möchte. Die Behauptung, daß es sich um einen Kampf des Priestertums gegen den modernen Staat handle, gehe viel zu weit. Dann müßte man die Abschaffung des § 11 des Gesetzes von 1860 verlangen. Es wäre nicht zu begreifen, warum dieser den jüngeren Mitgliedern der Partei, wie z. B. dem nationalliberalen Reichstagskandidaten für Karlsruhe gestattete, für die Zulassung der Jesuiten zu stimmen. Man müßte dann annehmen, als hätte die nationalliberale Partei um eines „elenden“ Mandates willen den Kampf des Königthums gegen das Priestertum preisgegeben. Die Freiheit des Einen sei doch nicht beschränkt, wenn dem Andern erlaubt wird, in ein Kloster zu gehen. Seine Partei werde dem Antrag Wacker zustimmen, weil sie wünscht, daß die Tendenz desselben Erfolg hat. Auch dem zweiten Antrag werde sie beistimmen, weil sie überzeugt sei, daß dann der Antrag Wacker nicht mehr kommen werde.

Abg. Dreesbach erklärt, daß seine Partei der Tradition gemäß für den Antrag Wacker und ebenso auch für den zweiten Antrag stimmen werde.

Abg. Dieterle verwahrt das Centrum gegen den Vorwurf Obkirchers als ob es rückföhrlich sei. Gehorsam existiere in den Klöstern, aber die Inassen seien keineswegs blind gefügige Werkzeuge der Oberen. Die freiwillige Armuth hänge nicht zusammen mit dem Geist der Trägheit. In den Klöstern gehe man nicht zum Frühschoppen (Heiterkeit). Die Vermögen der todtten Hand sammeln sich weniger in den Klöstern an, als vielmehr dort, wo die vielen Coupons abgeschnitten werden, insbesondere bei Aktiengesellschaften und sonstigen Leuten, die er nicht näher zu bezeichnen brauche. Das Resultat strenger Beobachtung gegen die Jesuiten sei in dem Bericht eines preussischen Landraths aus dem Jahr 1853 niedergelegt, der sage, daß von Proselytenmacherei nichts zu bemerken sei und daß die Jesuiten als Träger der staatlichen Autorität aufgetreten seien. Die liberale Partei habe nicht das Recht, die Freiheit des einzelnen Landesfindes zu beschränken, sonst veretre sie den Standpunkt der Gewalt. Der Abg. Obkircher habe bestritten, daß die Klöster ein göttliches Recht hätten; die heilige Schrift beweise das Gegentheil. Im Evangelium sei die Ordenslehre begründet, daher sei jede Bekämpfung der Orden auch eine Bekämpfung der katholischen Religion. Er bitte den Anträgen zuzustimmen.

Abg. Freih. v. Stockhorner: Die Ordensfrage ergreife zweifellos sehr tiefe Schichten des badischen Volkes. Für ihn habe die Stellungnahme der freisinnigen Parteien etwas bedenkliches, weil sie nicht aus Sympathie für die Religion, sondern aus freisinnigen Ideen für den Antrag Wacker eintreten. Die Nationalliberalen veretreten den Standpunkt des Kulturkampfes. (Abg. Wacker: sehr richtig!). In der konservativen Partei herrsche in dieser Richtung keine Klarheit. Sein Antrag auf dem letzten Landtag habe ihm viele Anfeindungen an hoher Stelle eingetragen. (Abg. Wacker: hört!) Er werde trotzdem auch heute seiner Ueberzeugung folgen. In einem anonymen Schreiben sei ihm sogar gesagt worden, er verrathe die evangelische Kirche. Indessen sehe er das Interesse der evangelischen Kirche anders an, als seine Glaubensbrüder. So viel Kraft müsse die evangelische Kirche haben, um auch die Männerorden ertragen zu können. Die Haltung der Großh. Regierung sei nicht klar und energisch. In weiten Kreisen des Volkes würde man einer entschiedenen klaren Haltung der Regierung gerne folgen. Sie könne die Zulassung nur verweigern, wenn dringende Gründe vorliegen. Durch die fortwährende ablehnende Haltung drückt man das Centrum immer mehr nach links, so daß die Vernichtung der Nationalliberalen als höchster Grundsatz betrachtet wird. In seinem Wahlkreis habe das Centrum ganz offen mit den Sozialdemokraten paktirt, allerdings ohne Einwirkung der Parteileitung. Die Kampfstimmung werde schließlich auch gegen die Regierung immer stärker werden. Der erste Antrag Wacker könne seine Zustimmung nicht finden, weil er zu weit geht und gegen die Staatsautorität verstößt. Dagegen halte er den zweiten Antrag für durchaus berechtigt.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff: Die Großh. Regierung könne in dieser Frage, welche ja wiederholt das Hohe Haus beschäftigt habe, eine andere Erklärung nicht abgeben, als dies am 26. April v. J. erst geschehen sei. Die Regierung werde hiernach einen weiteren Schritt des Entgegenkommens dadurch, daß sie von § 11 des Gesetzes

von 1860, behufs der Zulassung von Männerorden, Gebrauch mache, erst dann thun können, wenn sie die Sicherheit dafür habe, daß friedliche kirchenpolitische Verhältnisse eintreten und die unerwünscht verschärften konfessionellen Gegensätze sich mildern würden. Dieser Erklärung gegenüber sei verschiedenes eingewendet worden. Namentlich sei darauf hingewiesen worden, das Gesetz vom 9. Oktober 1860 könne nicht so ausgelegt werden, daß die Regierung gar keinen Gebrauch von § 11 mache. Allein wenn das Gesetz der Regierung erlaubt, die Staatsgenehmigung zu erteilen oder zu verlagen, so sei natürlich auch die Nichterteilung ein gesetzliches Recht der Regierung. Nur dann könne der Regierung ein Vorwurf aus ihrem Verhalten gemacht werden, wenn sie prinzipiell erkläre, Orden überhaupt nicht zulassen zu wollen. Würde die Regierung diesen Standpunkt einnehmen, dann wäre es allerdings konsequenter, den Versuch zu machen, die Bestimmung in § 11 durch eine solche zu ersetzen, welche ein Verbot ausspreche. Die sei aber keineswegs der Standpunkt der Regierung, vielmehr wolle sie, wie schon bemerkt, lediglich dagegen geschützt sein, daß, wenn sie heute auf diesem Gebiete entgegenkomme, morgen mit erweiterten Zielen der Kampf ungeschwächt weiter geführt werde, eine Verantwortung, welche die Regierung nicht übernehmen könne.

Er möchte aber für die Richtigkeit der von ihm ausgesprochenen Anschauung, wonach das Gesetz vom 9. Oktober 1860 der Regierung in § 11 freie Hand lasse, Nachstehendes noch anführen; dabei bemerke er, daß er wohl wisse, wie die Kirche diese Angelegenheit beurtheile, darüber habe er sich früher bereits ausgesprochen. Allein es handle sich für die Regierung nur um die Auslegung eines zu Recht bestehenden Staatsgesetzes.

Bei den Verhandlungen über die Konvention, welche vor dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 stattgefunden hätten, habe der Abg. Koffhirt, gewiß ein Mann, der nach jeder Richtung Vertrauen verdiene, zumal er in der letzten Zeit an den Verhandlungen über die Konvention theilgenommen habe, in der Sitzung dieses Hohen Hauses am 29. März erklärt: „Ich bemerke, daß das Ganze — nämlich die Einführung von Orden — am Ende darauf hinausläuft, daß die Großh. Regierung zugestanden hat, sie werde ihr Einspruchsrecht so handhaben, daß die Ziffer 6 des Artikels IV der Konvention nicht ohne alle Wirkung bleibe. Das Einspruchsrecht der Regierung ist so hoch gehoben, daß das Recht des Bischofs, Orden und Klöster zu erteilen, auf ein sehr geringes Maß reduziert ist. Die Regierung kann gegen jeden Orden mit Wirksamkeit Einsprache erheben, und hierdurch ist die Einführung der Orden, die man für staatsgefährlich hält, unthunlich gemacht.“ Der Herr Abgeordnete habe dann weiter gesagt: „Wir haben bereits religiöse Genossenschaften im Lande, ja selbst hier in Karlsruhe — damit seien die Vincenzinerinnen gemeint gewesen — „und sollten wir die eine oder andere solche Genossenschaft mehr in das Land bekommen, so würde ich darin noch kein Unglück sehen.“ Er möchte glauben, daß man den heute zu Recht bestehenden § 11 nicht enger auslegen könnte, als der Abg. Koffhirt die ja etwas weiteren Bestimmungen der Konvention interpretirt habe.

Aber auch bei den Verhandlungen des Hohen Hauses über den Gesetzentwurf von 1860 habe der Minister Lamey, der damalige Chef der Kultusverwaltung, erklärt, so lange er in dem Ministerium sei, würden Bettelorden in dem Lande nicht zugelassen. Man sei somit damals allseits nicht davon ausgegangen, daß die in § 11 enthaltene Bestimmung so wenig wie die Konvention die Großh. Regierung nötige, Männerorden zuzulassen zu einem Zeitpunkt, der der Regierung nicht der geeignete erscheine.

Er wolle aber entschieden betonen, daß die von ihm mitgetheilten Reminiszenzen nicht einfach die Anschauungen der heutigen Regierung seien; er habe dieselben zitiert lediglich, um darzulegen, in welchem Lichte damals alle Seiten die Bestimmung in § 11 angesehen hätten. Auch der Klerus habe in seiner Erklärung vom Juli 1860 den Paragraphen dahin ausgelegt, daß die Nichterteilung der Staatsgenehmigung völlig innerhalb der Befugnisse des Gesetzes von 1860 liegen würde. Denn die Geistlichkeit habe damals in einer Erklärung zu den Entwürfen gesagt: der § 11, wie ihn der Regierungsentwurf enthalte, gebe der Staatsbehörde eine schrankenlose Befugniß und am Schlusse: so könne die Staatsregierung jederzeit die Genehmigung verlagern. Wenn der Klerus natürlich gegen diese Bestimmung in jener Erklärung auch polemisiert habe, so ändere dies an der Thatsache, daß er die Befugniß der Regierung zur Verlagung der Staatsgenehmigung anerkannt habe, nicht das Geringsste, nachdem § 11 nunmehr Gesetz sei.

Die Großh. Regierung könne dem Gesetzentwurf des Herrn Abg. Wacker und Genossen, welcher, wenn er auch ausweislich der Motive nicht nach seiner Tendenz, so doch dem Wortlaute nach dahin gehe, eine schrankenlose sog. Klosterfreiheit zu schaffen, unter keinen Umständen zustimmen. Denn eine solche sei, wie mit Recht betont, in einem paritätischen Staate unmöglich und bestrebe z. Zt. selbst in großen katholischen Staaten nicht. Das Mitsprechen der Regierung, wie es ja auch die Konvention vorgesehen gehabt, sei unerlässlich.

Der Gesetzentwurf gehe aber auch dahin, die klösterlichen Vereinigungen dem gemeinen Recht zu entziehen; er sei ein Spezialgesetz für dieselben, welches — wenn man so sagen wolle — die Männerorden zu privilegierten Vereinen mache, während doch die Herren Antragsteller nach ihrer Erklärung gerade keine Ausnahme-gesetzgebung wollten. Der Gesetzentwurf würde aber, wenn er zum

Gesetz erhoben würde, seinem Wortlaute nach eine solche Ausnahme selbst des gemeinen Rechts sein.

Dem zweiten, vom Herrn Abg. Zehnter in der maßvollsten Weise begründeten Antrag, stehe die Großh. Regierung insofern nicht gegenüber, als sie nicht erkläre, prinzipiell unter keinen Umständen Männerorden zuzulassen zu wollen; die Regierung müsse nur daran festhalten, daß sie den jetzigen Augenblick nicht für den richtigen halte, auf diesem Gebiete entgegenzukommen. Und ein Entgegenkommen würde es sein, da in dem heutigen Großherzogthum Baden im Gegensatz zu Preußen klösterliche Niederlassungen von Männerorden, abgesehen von den auf den Aussterbeetat gesetzten Niederlassungen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, nicht bestanden hätten.

Die Voraussetzung zu diesem Schritt auf bisher unbetretenes Gebiet, zu diesem Entgegenkommen sei nach der ehrlichen Ueberzeugung der Regierung eben die, daß Sicherheit bestehe, zu friedlichen Zuständen zu gelangen. Daß unerwünscht scharfe konfessionelle Gegensätze bestehen, darüber sei man ja einig, und in diesen Zeiten des thatsächlich bestehenden Kampfes, gleichviel durch wen derselbe hervorgerufen werde, könne die Regierung einen Schritt nicht thun, von dem niemand mit Sicherheit sagen könne, ob er friedlich wirken, ob er nicht unter Umständen zu neuem und größerem Streite führen werde. Die Regierung werde das Gesetz vom 9. Oktober 1860 nach wie vor liberal auslegen, aber als Richtschnur der Auslegung müsse dienen, daß die Anwendung nur zum Frieden und nicht zu neuem Streite führen müsse. Letzteres würde ja sicherlich auch den Intentionen des Hohen Hauses nicht entsprechen, denn es sei allgemein betont worden, es würde erfreulich sein, diese Sache aus der Welt geschafft zu sehen. Wenn man sich auch über große Prinzipien, wie solche in jeder großen Organisation intact bleiben müßten, nicht einigen könne, so müsse man doch einen Zustand des thatsächlichen Friedens zu erreichen hoffen, wenn die Regierung geneigt sein solle, einen Schritt des Entgegenkommens zu thun; aber keinen Erfolg werde es haben, wenn im übrigen auf die Regierung, nach welcher Seite dies auch sei, ein Druck ausgeübt werden wolle. Da die Gesinnung der Regierung stets auf den Frieden gerichtet sei, müsse sie eben ihren jetzigen Standpunkt festhalten, so lange sie glaube, daß ein Vorgehen ihrerseits diesem obersten Ziele nicht diene.

Abg. Birkenmayer wünscht, daß die heutige Verhandlung die letzte ist; wenn nicht, dann werde das Centrum stets wieder kommen mit dem Antrag. Aus der Rede des Kollegen Dieterle möge Obkircher ersehen, daß es für ihn viel besser wäre, wenn er sich von theologischen Dingen fern halte. Redner weist in längeren Ausführungen auf die segensreiche Wirksamkeit der Klöster hin. Die Aeußerungen des Abg. Obkircher, daß die Bettelorden ein Aergerniß seien, klinge sehr stark. Er müsse es energisch bestritten, daß im badischen Volk kein Bedürfniß nach Klöstern vorhanden sei. Die Ordensfrage sei eine Frage der Freiheit, des Rechts, der Gleichberechtigung und vor allem der Toleranz. Die Nationalliberalen scheinen ihm übrigens nicht mehr so schneidig zu sein wie früher. (Abg. Wacker: sie waren schneidig genug! Heiterkeit.) Bei vielen Mitgliedern der Partei scheine doch nachgerade eine bessere Einsicht durchzubringen. Gegen die Behauptung, daß von den Klöstern der konfessionelle Friede gestört werde, müsse er entschieden Verwahrung einlegen.

Abg. Fieber: Aus den Aeußerungen Heimburger's könne man schließen, daß er eine politische Zweideutigkeit begangen hätte. Sofern Heimburger etwas derartiges annehme (Abg. Heimburger: nein!) müßte er Verwahrung gegen eine solche Unterstellung einlegen. Er habe dem Reichstagskandidaten Schneider nie etwas Anderes gesagt, als allen anderen Parteigenossen, daß in dieser Frage kein Mitglied der Partei an die Fraktion gebunden sei. Den Vorwurf, daß die nationalliberale Partei durch ihre Haltung Recht und die Gerechtigkeit verletze, müsse er zurückweisen, obwohl er wisse: „gefährlich ist's den Leu zu weiden, verderblich ist des Tiger's Zahn.“ (Große Heiterkeit.) Er wisse nicht, ob der Abg. Dieterle mit dem „Frühschoppen“ auf seine eigenen Fraktionsgenossen angepielt habe (Heiterkeit); so viel sei sicher, daß auch die Ordensbrüder einem guten Trunk nicht abhold sind. Man brauche sich nur die bekannten Grünhirschen Gemälde anzusehen. Dem Kollegen Dieterle sollte doch bekannt sein, daß manche berühmte Brauereien z. B. Franziskaner- und Augustinerbräu den Klosterbrüder ihre Entstehung verdanken. Dieterle wage sich gern aufs juristische Gebiet. Wenn er nun die Behauptung aufstelle, die katholische Kirche habe ein Recht auf Klöster, so sei das (politisch gesprochen) eine staatsrechtliche Beherei der allerschlimmsten Sorte. Auf jedem Gebiete gebe es nur ein Recht als Richtschnur für jedermann und dieses beruhe auf dem Gesetz. Dieses aber stelle es in das freie Ermessen der Regierung, die Klöster zuzulassen oder nicht. Die christliche Charitas der Klöster wolle er nicht bestritten; aber was gegeben wurde, waren Betteluppen. Heute hat der Staat als Rechtspflicht anerkannt, was früher die christliche Charitas als Betteluppen geboten hat. Wie könne man die Betteluppen der Klöster den Millionen entgegenhalten, die heute für die Zwecke der sozialen Fürsorge vom Staate ausgeworfen werden! Es handelt sich um den großen Kampf der freirechtlichen Ideen gegen den mittelalterlichen Geist, den das Centrum mit den Klöstern wieder hereinführen will. Der Kampf zwischen Priestertum und Königthum werde fortbauern, solange die Welt steht. Er behauere, daß in diesem Kampf nicht die Demokraten an seiner Seite stehen. Mehr als je sei heute die Hiearchie an der Arbeit, wieder zu erringen, was sie verloren hat. Einseitlich der Jesuiten

möchte er Dieterle an die Bulle betreffend die Aufhebung des Jesuitenordens erinnern. Jesuitenorden wurden seinerzeit gegründet, um den Papst zum Herrn der Welt zu machen und um die Ketzer auszurotten. Das wichtigste Mittel, um die Hierarchy zu kräftigen und zu stärken, seien die Klöster. Deshalb werde man ihn stets auf Seite der Feinde der Klöster finden. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Hug: Das Recht der Regierung, Orden zuzulassen, sei vom Centrum nie bestritten worden; es handle sich nur darum, weshalb die Regierung von ihrer Befugniß keinen Gebrauch macht. Wenn das Kloster Beuron keine Gefährdung des konfessionellen Friedens gebracht habe, dann sei nicht einzusehen, warum nicht auch in Reichenau eine Niederlassung gestattet wird. Das katholische Volk sehe in der stetigen Weigerung der Regierung eine Härte und Unbilligkeit; es verlange dringend nach Orden. Im Mittelalter sei zweifellos die soziale Frage in viel großartigerer Weise gelöst worden als heute, wo alles durch Zwang geschieht. Die geistige, moralisch veredeln Wirkung der christlichen Charitas war im Mittelalter viel größer als heute. Er beschränke sich auf diese wenigen Bemerkungen gegenüber dem Abg. Fiesler, im übrigen überlasse er ihn dem Herrn Abg. Wacker. (Geisterkeit.)

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Der Herr Abg. Hug habe ihm entgegengehalten, die von ihm aus dem Jahre 1860 gebrachten Citate könnten das nicht beweisen, was er — Redner — habe beweisen wollen. Nun habe er diese Citate — er habe ausdrücklich diese beschränkende Bemerkung beigefügt — nicht gemacht, um die von ihm vorgelegene Anschauung damit zu decken, sondern um darzutun, daß man die Schaffung des Gesetzes vom Jahre 1860 den § 11 so ausgelegt habe, daß aus ihm die Befugniß der Regierung, die Zulassung zu genehmigen und zu verjagen, folge. Da solches der Herr Abg. Hug eben jetzt zugegeben habe, so könne er sich mit demselben in dieser Richtung durchaus verständigen. Redner habe auch nicht gesagt: Die Regierung habe die Ueberzeugung, daß, wenn sie nur einige Niederlassungen gewähre, der Kampf am anderen Tage in verstärktem Maße wieder ausbrechen werde, sondern lediglich: Die Großh. Regierung habe die Ueberzeugung nicht, daß die Gewährung einiger Niederlassungen zu friedlichen Verhältnissen führen werde; sie befürchte vielmehr, daß unerachtet dieses Entgegenkommens der Krieg mit erweiterten Zielen seinen Fortgang nehmen werde.

Zu dieser Auffassung habe die Regierung ja durch den

Antrag selbst kommen müssen, denn der Antrag gehe nicht dahin, eines oder das andere Kloster an einem oder dem anderen Orte zuzulassen, sondern derselbe zielle auf eine unbedingte Klosterfreiheit. Die Formulirung desselben beruhe auch nicht auf einem Versehen oder darauf, daß man augenblicklich eine andere Formulirung nicht zur Hand gehabt habe; denn das gehe aus den Debatten in der Presse unzweideutig hervor. Seines Erinnerns habe er schon früher einmal auf einen Leitartikel mit dem Motto: „Der Fuchs geht um“, sowie auf weitere Ausführungen von 1891 hingewiesen. Dort sei, von dem Gedanken ausgehend, die Regierung beabsichtige einige Benediktinerniederlassungen zuzulassen, ausgeführt worden: um einige Niederlassungen von Männerorden handle es sich nicht, das, warum gekämpft werde, sei Freiheit für die Orden, die Klosterfreiheit. Diese Klosterfreiheit könne aber die Regierung nicht acceptiren und dies könnten auch künftige Regierungen nicht. Diese Anschauungen seien mit der Grund gewesen, warum er die Ansicht ausgesprochen habe, daß die Regierung heute die Zuversicht nicht haben könne, mit Genehmigungen dieser Art friedliche kirchenpolitische Verhältnisse herbeizuführen.

Um 1 1/2 Uhr wird die Sitzung abgebrochen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius K a z in Karlsruhe.

